

# POSTULAT

**Urheber** Aron Pfammatter, CVPO, und Michael Graber, SVPO  
**Gegenstand** Bürokratieabbau bei Grundstücksverträgen  
**Datum** 17.12.2014  
**Nummer** 4.0126

---

Bei einem Vertrag über eine Immobilie verlangen die Grundbuchämter, dass bei ihnen zunächst der Grundbuchauszug bestellt und dieser anschliessend zusammen mit dem Vertrag beim Grundbuchamt eingereicht wird. Dies kommt die Vertragsparteien einerseits teils recht teuer zu stehen und ist andererseits ein unnötiger bürokratischer Aufwand – sowohl für denjenigen, der den Grundbuchauszug bestellen muss, als auch für denjenigen, der ihn im Grundbuchamt auszustellen hat.

Seit dem Jahre 2013 wird u.a. den Notaren ein Zugriffsrecht im Abrufverfahren auf Daten des informatisierten Grundbuchs gewährt. Dabei können Grundbuchdaten von Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch eingeführt ist, abgerufen werden. Da dafür kein Gesetz geändert werden muss, verlangen die Unterzeichner mit dem vorliegenden Postulat, dass zukünftig die im informatisierten Grundbuch abgerufenen Grundbuchdaten für Verträge akzeptiert werden und nicht noch zusätzlich Grundbuchauszüge beim Grundbuchamt bestellt und sogleich wieder eingereicht werden müssen. Es macht nämlich wenig Sinn, einer Behörde einen Rechtsgrundausweis vorlegen zu müssen, den sie selbst erstellt hat. Schliesslich ist eine gesetzliche Grundlage für die Einreichung von vom Grundbuchamt ausgestellten Grundbuchauszügen nicht ersichtlich.

## **Schlussfolgerung**

Da dafür kein Gesetz geändert werden muss, verlangen die Unterzeichner mit dem vorliegenden Postulat, dass zukünftig die im informatisierten Grundbuch abgerufenen Grundbuchdaten für Verträge akzeptiert werden und nicht noch zusätzlich Grundbuchauszüge beim Grundbuchamt bestellt und sogleich wieder eingereicht werden müssen.